

RS OGH 1988/3/16 9ObA9/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1988

Norm

AngG §27 Z1 E1c

Rechtssatz

Diente die Unwahrheit lediglich dem psychologisch verständlichen Verbergen einer Handlung, die zwar nicht gegen den mit dem Arbeitgeber (Bank) abgeschlossenen Kreditvertrag verstieß, von der der Arbeitnehmer aber annahm, der Arbeitgeber werde sie nicht billigen, dann kann die unwahre Angabe zwar zu einer Vertrauenseinbuße, nicht aber zur Vertrauensunwürdigkeit im Sinne der obzitierten Bestimmung des AngG führen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 9/88
Entscheidungstext OGH 16.03.1988 9 ObA 9/88

Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Arbeitsverhältnis, Dienstverhältnis, Lüge, Notlüge, Erheblichkeit, Vertrauensverwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029847

Dokumentnummer

JJR_19880316_OGH0002_009OBA00009_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>